

Auftraggeber:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg (LGL)
Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart

Ergänzungsbericht:
Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zum
Flurneuordnungsverfahren 3141 in Sinsheim-Ehrstädt



Bearbeitungsstand: 22.12.2021

Bearbeitung: M. Sc. Gina Hafner

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
2.0	Änderungen in der Planung oder Entfall geplanter Maßnahmen	2
3.0	Entfallende Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Eingriffsvermeidung und - minimierung	5
4.0	Sonstige entfallende/reduzierte Maßnahmen	7
5.0	Neue Maßnahmen	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 1121) ist gelb umkreist.....	2
Abbildung 2:	Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 4151) ist gelb umkreist.....	3
Abbildung 3:	Veränderter Auszug aus der vormaligen Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 30.01.2020, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevanten Änderungen (Maßnahme Nr. 4121 und 4122) sind gelb umkreist.	6
Abbildung 4:	Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 4161) ist gelb umkreist.....	7
Abbildung 5:	Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 1111) ist gelb umkreist.....	8
Abbildung 6:	Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 1372) ist gelb umkreist.....	12
Abbildung 7:	Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 1694) ist gelb umkreist.....	12
Abbildung 8:	Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 1823) ist gelb umkreist.....	13
Abbildung 9:	Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 1945) ist gelb umkreist.....	14

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, vertreten durch das Amt für Flurneuerung (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis) plant eine Flurneuerung für die Gemarkung Ehrstädt, einem Stadtteil von Sinsheim. Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen artenschutzrechtliche Konflikte der Planung mit planungsrelevanten Arten abgeprüft werden. Durch die „Konkretisierung des tierökologischen Untersuchungsbedarfs unter Anwendung des ZAK-Tools“ (Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle, 2009) und die „Ökologische Ressourcenanalyse (BfL Heuer & Döring, 2012) wurde der Untersuchungsbedarf für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt. Die artenschutzrechtliche Konflikkanalyse behandelt folgende Arten/Artengruppen: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) und Fledermäuse (*Microchiroptera*). Für europäische Brutvogelarten wurde eine flächendeckende Nachkartierung der Offenlandbrüter Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) durchgeführt. Weitere wertgebende Brutvogelarten wurden im Zuge der Kartierung miterfasst. Horst- und Höhlenbäume im Eingriffsbereich und dessen Umfeld wurden ebenfalls erfasst. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im „Abschlussbericht: Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zum Flurneuerungsverfahren 3141 in Sinsheim-Ehrstädt“ (Bioplan, 08.12.2020) ausgearbeitet.

Ergänzungsbericht

Auf Basis der saP Ergebnisse und teilweise aus weiteren Planungsgründen wurden die Maßnahmen im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens noch einmal überarbeitet, weshalb ergänzende Aussagen zum Artenschutz notwendig werden. Die ergänzenden Aussagen werden nachfolgend dargestellt.

2.0 Änderungen in der Planung oder Entfall geplanter Maßnahmen

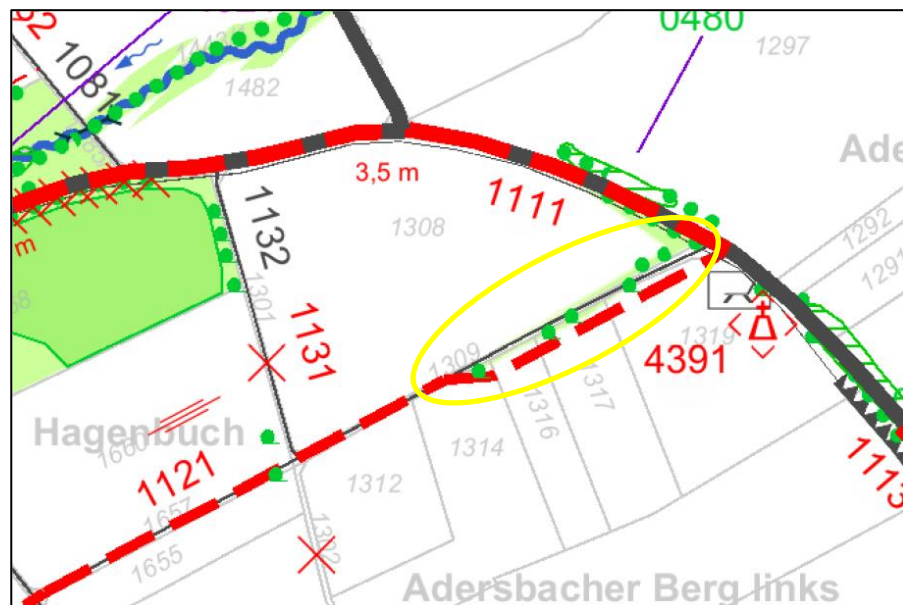
Änderungen in der Planung oder Entfall geplanter Maßnahmen

Aufgrund der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP¹) wurden nachfolgende Eingriffe des ursprünglichen Planentwurfs gestrichen oder geändert:

Maßnahme 1121

Der Weg wird im östlichen Bereich Richtung Süden und damit weg von den bestehenden Bäumen abgerückt, um diese zu erhalten (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1:
Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 1121) ist gelb umkreist.



Artenschutzrechtliche Beurteilung zur Änderung von M1121

Durch den Erhalt von Baumreihe 29-34 entlang von Maßnahme Nr. 1121 wird die vorgeschlagene Minimierungsmaßnahme für Fledermäuse (siehe saP Kap. 5.3, S. 90), sowie die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme für Holzkäfer (siehe saP Kap. 5.1, S. 89) umgesetzt.

Maßnahme 1271

Der Weg wird nicht gebaut, da spezielle CEF-Maßnahmen mit Funktionsnachweis für Feldlerchen nötig wären.

Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Entfall von Maßnahme 1271

Durch die Wegebaumaßnahme 1271 wären vier Feldlerchenreviere beeinträchtigt gewesen (siehe saP S. 95). Durch den Entfall der Maßnahme ist von keiner Beeinträchtigung für diese vier Feldlerchenreviere mehr auszugehen. Die beschriebenen CEF-Maßnahmen (siehe saP S. 96), sowie Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe saP Kap. 5.4, S. 91) für Feldlerchen können für diese Maßnahme entfallen.

Maßnahme 1405, 1406

Der Weg wird nicht gebaut, da spezielle CEF-Maßnahmen mit Funktionsnachweis für Feldlerchen nötig wären.

Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Entfall von Maßnahme 1405 und 1406

Durch die Wegebaumaßnahme 1405 + 1406 wären zwei weitere Feldlerchenreviere beeinträchtigt gewesen (siehe saP S. 95). Durch den Entfall der Maßnahme ist von keiner Beeinträchtigung für diese beiden Feldlerchenreviere mehr auszugehen. Die beschriebenen CEF-Maßnahmen für

¹ Bioplan Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung GbR (08.12.2020): „Abschlussbericht: Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Flurneuordnungsverfahren 3141 in Sinsheim-Ehrstädt“

Feldlerchen (siehe saP , S. 96), sowie Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe saP Kap. 5.4, S. 91) können damit komplett entfallen.

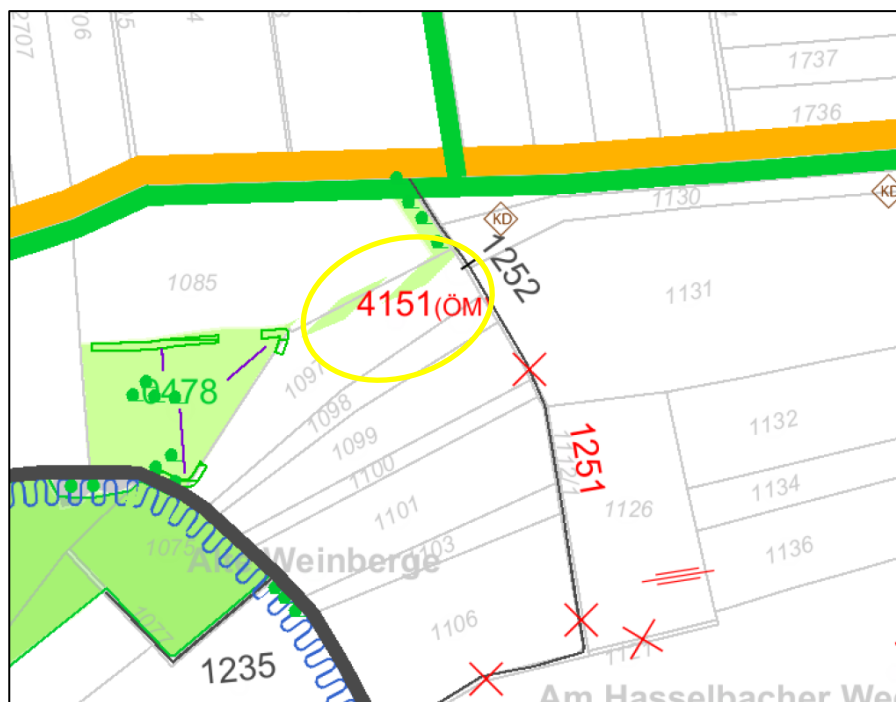
Maßnahme 1473, 1481 Die Wege werden nicht rekultiviert. Somit bleiben auch die Wildbienenhabitats am Weg 1481 erhalten. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

Maßnahme 3001, 3011, 4161 und weitere ursprünglich gekreuzte Bäume: Im ursprünglichen Planentwurf waren 34 Bäume zur Rodung vorgesehen. In der saP wurde bei vielen dieser Bäume ein mittleres oder hohes Habitatpotential festgestellt. Daher wurde die Planung vor allem durch die Änderung von Wegtrassen so angepasst, dass nur noch fünf der untersuchten Apfel- und Birnbäume (saP, Bäume Nrn. 2 - 6) mit keinem bis geringem Höhlenpotential entfernt werden. Somit entfallen auch die vorgesehene Böschungsumgestaltung 3001 und der Grünlandumbruch 3011.

Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Erhalt von Potenzialbäumen Die Vermeidungsmaßnahme für Holzkäfer (siehe saP Kap. 5.1, S. 89) wurde mit der Änderung der Planung umgesetzt und die Minimierungsmaßnahmen für Holzkäfer (siehe saP Kap. 5.1, S. 89) kann entfallen. Die Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse (siehe saP Kap. 5.3, S. 90) wurden mit der Änderung der Planung ebenfalls umgesetzt, CEF-Maßnahmen in Form von Fledermauskästen (siehe saP Kap. 6.2, S. 93) sind nicht mehr erforderlich da, bei Baum Nr. 2-6 kaum bzw. kein Habitatpotential festgestellt wurde. Die Empfehlung, die entfallenden 5 Bäume durch Neupflanzungen im Verhältnis 2:1 an anderer Stelle zu ersetzen bleibt bestehen und wurde bei der aktuellen Planung berücksichtigt. Die CEF-Maßnahme für Höhlenbrüter (siehe saP Kap. 6.4, S. 94) kann durch den Erhalt der Höhlenbäume ebenfalls entfallen.

Maßnahme 4151 Der Saumstreifen wird mit 10 m statt 6 m Breite angelegt.

Abbildung 2: Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 4151) ist gelb umkreist.



Artenschutzrechtliche Beurteilung zu Maßnahme 4151 Durch die Maßnahme werden 11 Ar Gras-Krautstreifen angelegt. Durch die Erweiterung von 6 auf 10 m ergeben sich verbesserte Habitatbedingungen für Feldvögel (niedrigeres Prädatationsrisiko).

Maßnahme 5202 Die Grabenverlängerung entfällt, da hierfür spezielle CEF-Maßnahmen mit Funktionsnachweis nötig wären.

Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Entfall von Maßnahme 5202 Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen (siehe saP Kap. 6.1, S 92) können folglich entfallen, ebenso wie die nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe saP Kap. 5.2. S. 89f) im Bereich der Maßnahme 5202.

Maßnahme 5204 +1484: Der Graben entfällt, da laut saP hierfür spezielle CEF-Maßnahmen mit Funktionsnachweis nötig wären. Durch die Rekultivierung von Weg 1482 wird das Oberflächenwasser aus den Ackergrundstücken zudem nicht mehr konzentriert auf die Kreisstraße 4183 geleitet, so dass auch der ursprünglich geplante Durchlass 1484 entfällt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Entfall von Maßnahme 5204+1484 Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen (siehe saP Kap. 6.1, S 92) können folglich entfallen, ebenso wie die nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe saP Kap. 5.2. S. 89f) im Bereich der entfallenden Maßnahmen 5204 und 1484.

3.0 Entfallende Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Eingriffsvermeidung und -minimierung

Reduzierung von Ausgleichsmaßnahmen

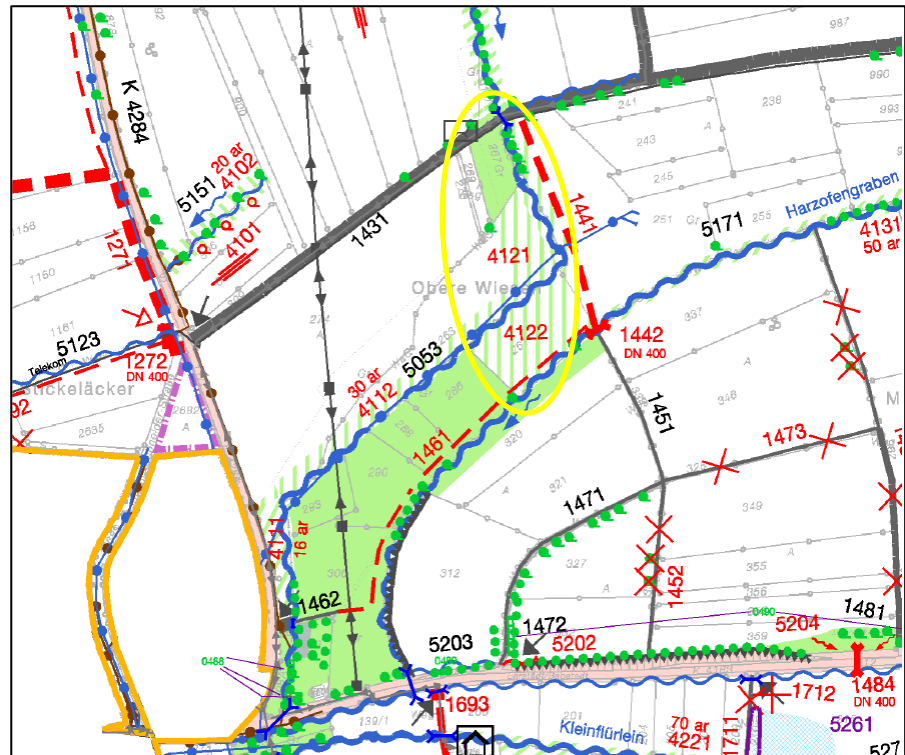
Aufgrund der Reduzierung von Eingriffen wird auf folgende ursprünglich angedachte Ausgleichsmaßnahmen verzichtet:

- Maßnahmen 4031, 4081, 4121, 4122: Eine Umwandlung in Grünland entfällt.
- Maßnahme 4051: Eine Ausstockung entfällt.
- Maßnahme 4091: Der geplante Saumstreifen entfällt.
- Maßnahme 4141: Die geplante Gewässerrandstreifenbepflanzung ist nicht notwendig.
- Maßnahmen 4301, 4311: Ergänzungspflanzungen und die Erstpflge von Streuobst entfallen.
- Maßnahme 4331: Der geplante Saumstreifen ist nicht notwendig.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf Maßnahme 4121 und 4122 sollte auf keinen Fall verzichtet werden. Im Bereich von Maßnahme 4122 hat im Jahr 2020 eine frische Wiesenansaat stattgefunden, weshalb dort ideale Voraussetzungen für den Großen Feuerfalter vorgefunden wurden und auch die meisten Nachweise von Eiern dieser Art. Die Bewirtschaftung dieser Fläche als Ackerland, hätte nachteilige Auswirkungen auf die Population den Großen Feuerfalters, da ein Teil seines Fortpflanzungshabitats entfällt, welches durch Maßnahme Nr. 4161 in diesem Bereich bereits reduziert wird. Maßnahme 4121 kommt ebenfalls eine wichtige Rolle in Bezug auf die Vernetzung der nachgewiesenen Habitate des Großen Feuerfalters zu. Beide Maßnahmen waren grundlegend für die artenschutzrechtliche Einschätzung (siehe saP, Kap. 5.4, S91 und Kap. 6.3, S.94) zu den Auswirkungen von Maßnahme 1341 und 1461. Bei einem Entfall von Maßnahme 4122 und Maßnahme 4121 sind die beschriebenen CEF-Maßnahmen (Kap. 6.3, S.94) auch bei kleinflächigen Eingriffen notwendig, da weitaus weniger Eiablagehabitate für den Großen Feuerfalter zur Verfügung stünde und auch bei kleinflächigen Eingriffen wie Wegebaumaßnahmen nicht gesichert werden kann, dass ausreichend Eiablagehabitate zur Verfügung stehen. Die Wiederaufnahme der geplanten Maßnahmen Nr. 4122 und 4121 (Grünlandentwicklung) entsprechend der „Ausgleichsmaßnahme: Nahrungshabitate, Saumstrukturen“ in der saP (Kap. 6.3, S. 94) wird dringend empfohlen.

Abbildung 3:
Veränderter Auszug aus
der vormaligen Wege-
und Gewässerkarte
„Flurbereinigung Sins-
heim-Ehrstädt“ (Entwurf
vom 30.01.2020, UFB
Rhein-Neckar-Kreis). Die
relevanten Änderungen
(Maßnahme Nr. 4121
und 4122) sind gelb um-
kreist.



Die weiteren oben genannten Maßnahmen können aufgrund der Eingriffs-
minimierung und -vermeidung entfallen.

4.0 Sonstige entfallende/reduzierte Maßnahmen

Darüber hinaus waren folgende Maßnahmen ursprünglich vorgesehen:

**Maßnahmen 5111,
5161:**

Hier waren dezentrale Rückhaltungen vorgesehen. Die Stadt Sinsheim errichtet nun jedoch auf Grundlage einer Flussgebietsuntersuchung größere Rückhaltebecken in den Gewannen „Kleinfürlein“ und „Obere Wiesen“ für den notwendigen Schutz der Ortslage. Damit sind weitere dezentrale Rückhaltungen nicht erforderlich.

Maßnahme 1362:

Da die Rückhaltung 5161 entfällt, sind auch eine Wegerhöhung und ein neuer Durchlass nicht nötig. Es genügt, die Wegenebenheiten im Bereich der Bachquerung zu beseitigen.

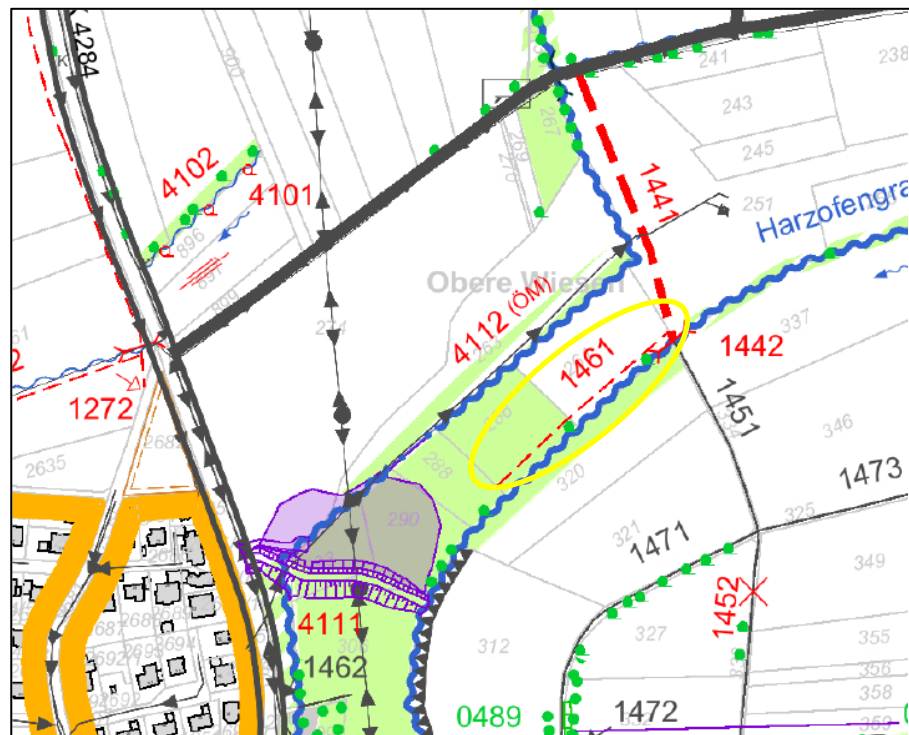
Maßnahme 1341:

Der Weg wird kürzer ausgebaut und schließt an Weg 1381 an, der zur Grundstückerschließung notwendig ist und erhalten bleibt.

Maßnahme 1461:

Der geplante Weg wird aufgrund des Rückhaltebeckens „Obere Wiesen“ kürzer ausgebaut.

Abbildung 4:
Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 4161) ist gelb umkreist.



Artenschutzrechtliche
Beurteilung zur Redu-
zierung von Maßnahme
1461

Die geplante Weg 1461 verläuft weiterhin durch die Fortpflanzungsstätten des Großen Feuerfalters. Die Maßnahmen aus der saP (siehe Kap. 5.4, S. 91 und Kap.6.3 Großer Feuerfalter) sind weiterhin zu berücksichtigen.

5.0 Neue Maßnahmen

Neue Maßnahmen

Neu hinzugekommen sind folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1111:

Um den Weg mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m auszubauen, entfallen auf der südlichen Wegseite zehn Bäume gegenüber einer Hecke.

Abbildung 5:
Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 1111) ist gelb umkreist.

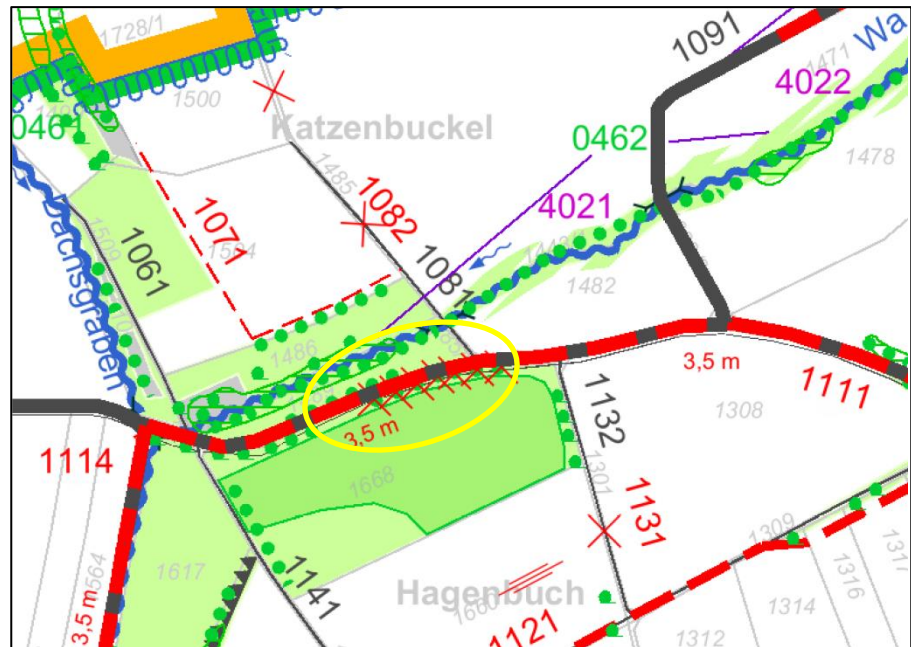


Foto 1:
Blick auf den bestehenden Feldweg. Die Bäume rechts des Weges müssen für eine Verbreiterung entfernt werden.



Artenschutzrechtliche
Beurteilung zur Ände-
rung von Maßnahme
1111

Die nun entfallenden Bäume weisen Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse und Holzkäfer auf. Da der Entfall dieser Bäume im vorherigen Entwurf nicht geplant war, wurde diese Bäume bei den speziellen Untersuchungen zu diesen Artengruppen nicht besonders berücksichtigt. Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung sind vertiefende Untersuchungen notwendig.

Foto 2:
Blick auf einen der 10
Bäume rechts des We-
ges mit Höhle
(17.03.2020)



Foto 3:
Blick in die o.g. Höhle
mit Hinweisen auf eine
Nutzung durch
Kleinsäuger
(17.03.2020)



Foto 4:
Blick auf einen weiteren
der 10 Bäume rechts
des Weges mit großer
Höhle (17.03.2020)



Foto 5:
Ein weiterer der 10
Bäume rechts des We-
ges weist eine tiefe
Spalte über die gesamte
Länge des Stammes auf
(17.03.2020)



Foto 6:
Blick in die Spalte (s.o.)
mit Hinweisen auf eine
Nutzung durch Holzkä-
fer und hohem Habitat-
potenzial für Fleder-
mäuse und Höhlenbrü-
ter (17.03.2020).



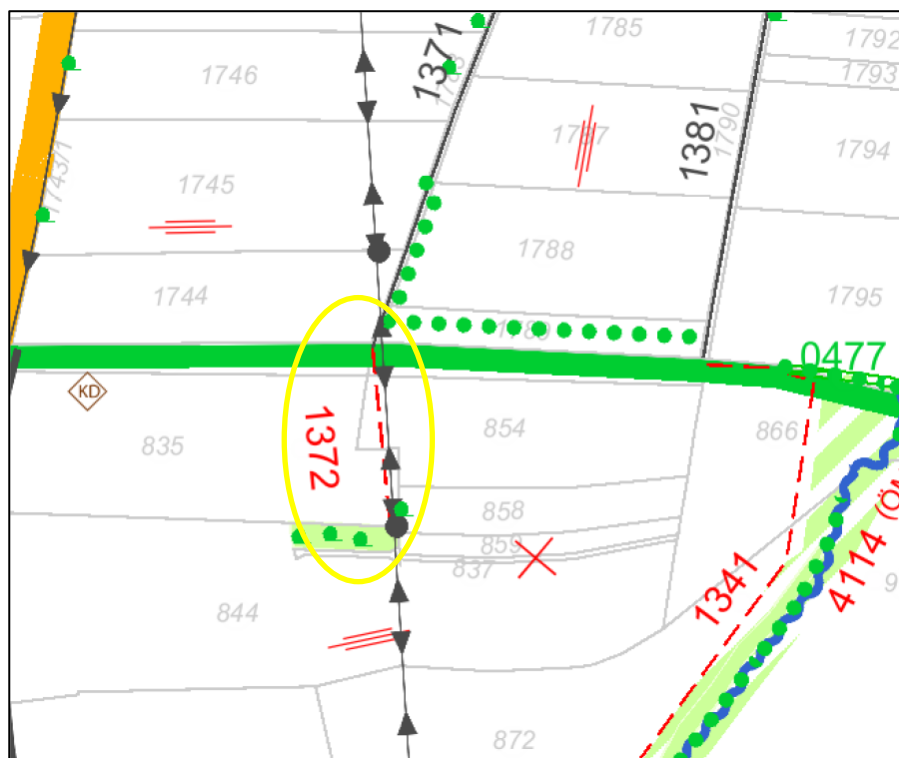
Vertiefende Untersu-
chungen

Es ist notwendig für die 10 Bäume entlang des Weges Beprobungen zu Holzkäfern und eine Endoskopie der Höhlen und Spalten hinsichtlich Vögeln und Fledermäusen durchzuführen.

Maßnahme 1372:

Mit einem Grünweg mit einer Länge von 85 m soll der ursprünglich zur Rodung vorgesehene Baumbestand erschlossen werden.

Abbildung 6:
Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 1372) ist gelb umkreist.



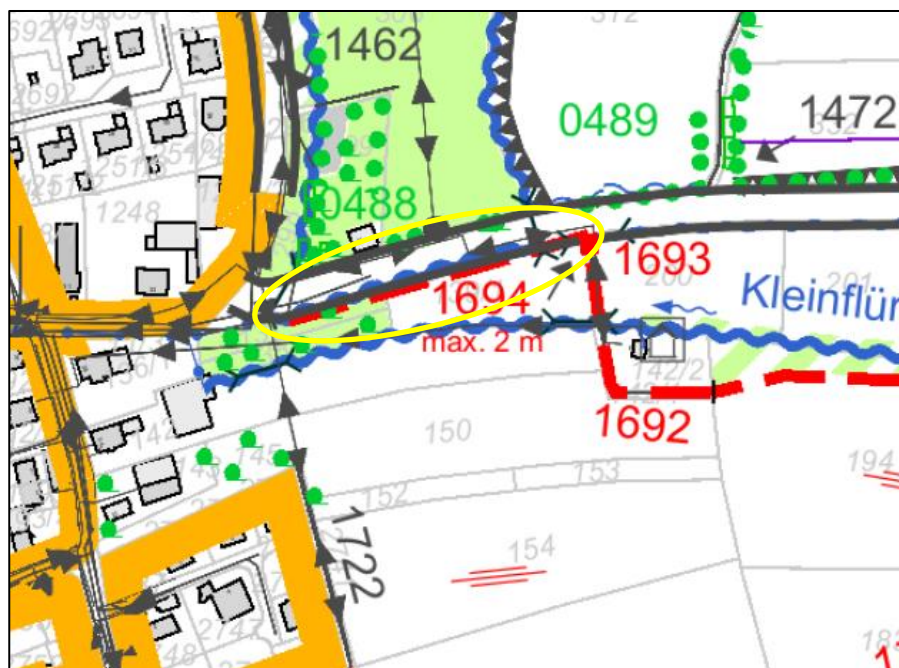
Artenschutzrechtliche Beurteilung zur Maßnahme 1372

Der Weg stellt eine Verlängerung des bereits bestehenden Grünweges 1371 dar und verläuft im Grenzbereich von zwei Ackerschlägen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind hierbei nicht zu erwarten.

Maßnahme 1694:

Hier soll eine Fußwegverbindung vom Ort zu Weg 1692 geschaffen werden. Der geplante Fußweg hat eine Länge von 130 m und eine Breite von 1,5 m und soll geschottert werden.

Abbildung 7:
Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 1694) ist gelb umkreist.



Artenschutzrechtliche Beurteilung zur Maßnahme 1694

Im Bereich der Maßnahme 1694 bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Die geplante Maßnahme schließt direkt an die bestehende Straße an. Es befindet sich eine nordexponierte Straßenböschung und ein Entwässerungsgraben im Bereich der geplanten Maßnahme. Zauneidechsen

konnten ausschließlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite im Böschungsbereich (südexponiert) nachgewiesen werden. Zudem herrschen dort größtenteils ungeeignete Habitatbedingungen (Exposition, Störung, Beschattung, fehlende Sonn- und Versteckstrukturen, kleine verinselte Fläche) vor, weshalb hier nicht mit einem Zauneidechsenvorkommen zu rechnen ist. Es sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig.

Foto 7:
Grobe Verlaufsskizze
(gelb gestrichelt) der geplanten Maßnahme
1694 an der K4183



Maßnahme 1823:

Aufgrund des angrenzenden neuen Baugebietes Heinzengrund ist eine neue Grünwegerschließung von Süden notwendig. Es ist ein Grünweg mit einer Länge von ca. 100 m geplant.

Abbildung 8:
Veränderter Auszug aus
der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 1823) ist gelb umkreist.



Artenschutzrechtliche Beurteilung zur Maßnahme 1823

Die geplante Maßnahme verläuft entlang einer Hecke an einer nordexponierten Böschung. Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann für diesen Bereich nicht ausgeschlossen werden. In einem

Untersuchungsbereich ca. 130 m nordöstlich der Maßnahme 1823 konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden, daher werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Zauneidechsen (entsprechend saP Kap. 5.2. S. 89f) für Maßnahme Nr. 1823 empfohlen.

Maßnahme 1944:

Ein Teilstück von rd. 30 m wird als Fußweg in Asphalt gebaut.

Artenschutzrechtliche Beurteilung zur Maßnahme 1944

Durch Maßnahme 1944 sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Maßnahme 1945:

Hier soll eine Fußwegverbindung vom Ort zu Weg 1944 entlang der Kreisstraße geschaffen werden. Die Länge beträgt 65 m. Die Fußwegbindung soll auf einer Breite von 1,5 m mit Schotter ausgebaut werden.

Abbildung 9:
Veränderter Auszug aus der Wege- und Gewässerkarte „Flurbereinigung Sinsheim-Ehrstädt“ (Entwurf vom 13.12.2021, UFB Rhein-Neckar-Kreis). Die relevante Änderung (Maßnahme Nr. 1945) ist gelb umkreist.

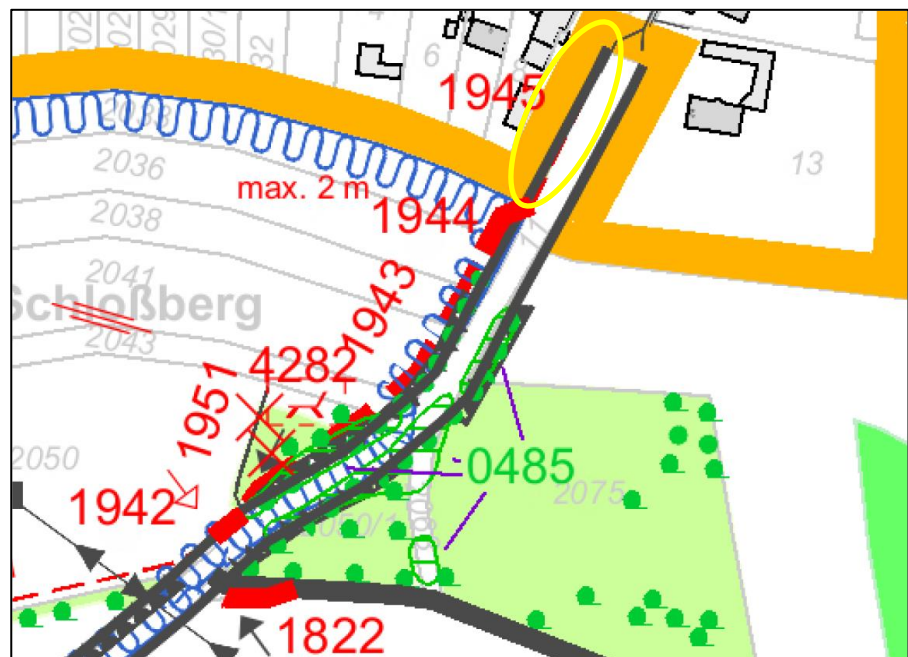


Foto 8:
Die geplante Fußwegverbindung (Maßnahme Nr.1945) ist gelb gestrichelt dargestellt.



Artenschutzrechtliche
Beurteilung zur Maß-
nahme 1945

Im Bereich der Maßnahme 1945 bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Die geplante Maßnahme schließt direkt an die bestehende Straße an. Es befindet sich ein Grünsteifen im Bereich der geplanten Maßnahme. Zauneidechsen konnten in der Umgebung nicht nachgewiesen werden. Zudem herrschen dort größtenteils ungeeignete Habitatbedingungen (Exposition, Störung, fehlende Sonn- und Versteckstrukturen) vor, weshalb hier nicht mit einem Zauneidechsenvorkommen zu rechnen ist. Es sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig.